



Ban Ying Koordinationsstelle  
Anklamer Str 38; 10115 Berlin  
Tel.: 4406373/74; Fax: 4406375  
Email: info@ban-ying.de  
www.ban-ying.de  
www.Verantwortlicherfreier.de

12.9.2007

## Mindestlöhne eine gute Strategie gegen Menschenhandel?

- Ein Diskussionspapier -

Die Definierung von Mindestlöhnen kann Menschenhandel (MH) natürlich nicht verhindern oder gar bekämpfen, aber sie könnte eine Identifizierung von MH relevanten Verhältnissen erleichtern. Denn wirtschaftliche Ausbeutung ist neben anderen Formen der Ausbeutung **ein** Kernelement des Menschenhandels.

Auch in der Identifizierung von MH in die Prostitution spielt die Verteilung des Prostitutionserlöses eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der Einnahmeverteilung ist für die Polizei ein wichtiges Indiz für MH, wenn mehr als 50% des Prostitutionserlöses abgegeben werden müssen.<sup>1</sup>

Ein Kernelement des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sind „Arbeitsbedingungen, die in einem **auffälligen Missverhältnis** zu den Arbeitsbedingungen anderer ArbeitnehmerInnen stehen“.<sup>2</sup> Eine eindeutige Definition von auffälligen Missverhältnissen die sich explizit auf § 233 StGB bezieht, gibt es (noch) nicht. Nach Meinung von Professor Renzikowski ist „ der Arbeitslohn der wichtigste *Indikator für ein auffälliges Missverhältnis. Er bezieht sich darauf, dass die Literatur zu §§ 15 a AÜG, 406 SGB bereits eine Unterschreitung des üblichen Entgelts*

---

<sup>1</sup> Hierzu gibt es verschiedene BGH Urteile: zum einen vom März 99 (BGH 2StR 608/98), welches deutlich macht, dass eine 50 prozentige Einbehaltung der Einnahmen einer Prostituierten Ausbeutung sind. Im April 2004 (BGH 4StR 67/04) weist eine Entscheidung darauf hin, dass eine 50% prozentige Abführung der Einnahmen alleine nicht Ausbeutung seien, vor allen Dingen dann nicht, wenn die Prostituierten am Getränkeumsatz beteiligt waren und schließlich eine Entscheidung vom Juli 2005 (BGH 2 StR 131/05), welche sagt, eine Ausbeutung liege auf jeden Fall vor, wenn der Prostituierten nur 20% ihrer Einnahmen verbleiben.

Hinzu kommt das Problem, dass unklar ist, ob diese Verteilung des Arbeitslohnes einer Prostituierten vergleichbar sein wird mit anderen Arbeiten.

<sup>2</sup> Vgl. § 233 StGB

um 20% als ausreichend für ein auffälliges Missverhältnis betrachtet.<sup>3</sup> Ferner weist er auf die Grundsatzentscheidung des BGH zu §291 hin, in der ein auffälliges Missverhältnis bejaht wird, **wenn der Arbeitslohn den Tariflohn um 1/3 unterschreitet.**<sup>4</sup> Er macht aber auch deutlich, dass der Tariflohn sicher ein wichtiges Indiz sein kann aber – zumal bei der zunehmenden Möglichkeit abweichender Betriebsvereinbarungen – die Ermittlung der Üblichkeit nicht ersetzen.<sup>5</sup>

Menschenhandel findet häufig in wenig oder gar nicht regulierten Zweigen, wie Privathaushalten, Landwirtschaft etc. statt. Dies hat zur Folge, dass es wenig Normen gibt, an denen eine adäquate Entlohnung abzuleiten wäre<sup>6</sup>. Um ein "auffälliges Missverhältnis" in MH relevanten Bereichen zu erkennen, wäre es daher zunächst nötig, diese Industrien erst ein mal zu definieren, um analog der unterschiedlichen Arbeiten auch unterschiedliche Mindestlöhne zu definieren. Diese könnten dann definieren, was die Arbeitsbedingungen anderer ArbeitnehmerInnen sind, um dann das Erkennen eines „auffälligen Missverhältnisses“ zu erleichtern, um somit mindestens die **wirtschaftliche Ausbeutung** zu erfassen. Läge der Lohnunterschied über einem Fünftel könnte von einem auffälligem Missverhältnis ausgegangen werden.

Ein gutes Beispiel in diesem Zusammenhang sind die Mindeststandards für Hausangestellte bei DiplomatInnen<sup>7</sup>, die seit 2003 gelten. Der Mindestlohn beträgt 750€/Monat.<sup>8</sup> Bis 2003 war es schwierig bei wirtschaftlicher Ausbeutung von Hausangestellten von Diplomaten eindeutig zu definieren, ob sie einfach „nur“ schlecht bezahlt wurden, ob sie ausgebeutet wurden oder aber ob ihre Bezahlung in einem auffälligen Missverhältnis zu der Norm steht und damit **ein** Indiz dafür ist, dass sie möglicherweise Betroffene des Menschenhandels sind. Mit dieser deutlichen Mindestnorm ist nun die Identifikation eines starken Indizes für Menschenhandel kein Problem mehr.

Wir freuen uns über Fragen, Anregungen und Diskussionen.

Nivedita Prasad

---

<sup>3</sup> Siehe *Gage/SGB III*, 23. Lief. Januar 2005, § 406 Rn 13; *Ulber AÜG* § 15 a Rn 8 a; *Thüsing/Kudlich AÜG* § 15 a Rn 24; krit. dazu *Franke* (Fn 25) S. 127 f. zitiert in *Renzikowski* 2006.

<sup>4</sup> BGH v. 22. 4. 1997 – 1 StR 701/96, BGHSt 43, 53, 60; vgl. auch BAG v. 23. 5. 2001 – 5 AZR 527/99, AuR 2001, 509, 510 m. krit. Anm. *Peters*. Entgegen dem BGH handelt es sich dabei um eine Rechts- und nicht um eine Tatfrage, deren Aufklärung der tatrichterlichen Beurteilung vorbehalten ist, s. *Renzikowski*, Anm. zu BGH v. 22. 4. 1997 – 1 StR 701/96, JR 1999, 166, 169. Weitere Nachweise zur Rspr. des BAG zu § 138 Abs. 2 BGB bei *Franke* (Fn 25) S. 64 ff.; in der Literatur werden teils noch höhere (50%, s. *Franke* aaO, S. 153), teils niedrigere Relationen (30%, s. *Ignor/Rixen*, Handbuch Arbeitsstrafrecht, 2002, § 3 Rn 631) vorgeschlagen.

<sup>5</sup> Vgl. *Renzikowski* 2006: Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 2006. Rn 30.

<sup>6</sup> Es gibt einen wenig bekannten „Entgelttarifvertrag für die private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren im Land Berlin“ vom 18.12.2002.

<sup>7</sup> Vgl. Ban Ying 2003: Information for domestic workers working for diplomats, Berlin.

<sup>8</sup> Bei Hausangestellten von Diplomaten handelt es sich immer um sog. Live-in Hausangestellte, d.h. die Arbeitgeber müssen zusätzlich für die Krankenversicherung, Kost und Logie aufkommen; diese Kosten dürfen nicht vom Gehalt der Hausangestellten abgezogen werden.